Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 13-14

Artikel: Eingabe des den 15., 16. und 17. Febr. 1857 in Aarau stattgehabten

Vereines eidg. Stabsoffiziere an den hohen Bundesrath

schweizerischer Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SEE SEE

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Bafel, 16. Marg.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 13 u. 14.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abents. Der Preis bis Ende 1857 ift franco burch die gange Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werben direct an die Verlagshandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchbandlung in Pasel" abrefürt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: hans Wieland, Kemmandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Beit augenommen; man muß sich deßhalb an die Schweighanferische Verlagsbuchhandlung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorzath ausreicht, nachgeliefert.

Eingabe bes ben 15., 16. und 17. Jebr. 1857 in Aarau stattgehabten Bereines eidg. Ctabsoffiziere an ben hohen Bundesrath schweizerischer Gibgenoffenschaft.

(Fortfegung.)

10. Untrag.

Der eidg. Stab zerfällt in folgende Abtheilung :

- a) Die Generalität (Kommandirende der Divisionen, Brigaden der Infanterie und Spezialwaffen. Hierbei wird gewünscht, daß den Divisionen jeweilen ein Stabsoffizier als Kommandant der Kavallerie und ein solcher als Kommandant der Schüpen zugetheilt werde, welche Offiziere aus der resp. Truppe in den Stab aufgenommen würden mit spezieller Berwendung in ihrer frühern Waffe).
- b) Die Generalstabsoffiziere, von denen eine Anzahl beständig im Dienst sein würden, um einen eigentlichen Quartiermeisterstab zu bilben.
- c) Die Adjutantur.

11. Antrag.

Größere Autonomie der Korpstommandanten, in ihrer Stellung zu den eidgen. Militärbeamten, als Folge der fiehenden Armeceintheilung, die zugleich für die Kommandirenden eine größere Berantwortlichfeit bedingt.

III. Abschnitt.

Ernennung und Entlaffung.

12. Antrag.

Unwendung größerer Bornicht bei ber Bahl von Offizieren in die eidg. Stabe, in Beziehung auf alle Grade. — Möglichfeit, untaugliche Offiziere des Stabes außer Dienft zu fepen, beziehungsweife zu entlaffen.

III. Citel.

Materielles.

I. Abichnitt.

Bewaffnung, Ausruftung und Befleibung.

13. Antrag.

- a) Es fei einer hohen Behörde der Bunsch auszufprechen, daß vorerst nur eine Jägerkompagnie eines jeden Bataillons mit dem neuen Jägergewehre mit Beförderung ausgerüstet werde, und mit der Bewaffnung der zweiten Jägertompagnie so langezugewartet werde, bis die Erfahrung gezeigt, ob die gegebene Bannschaft zur Besorgung und Führung der neuen Baffe fähig sei, und ob die neue Baffe den von ihr gehegten Erwartungen zur größern Berbreitung in der Armee entspreche. Die hängende Frage über die Büge und Qualität der Läufe des Jägergewehres sei bald zu entscheiden.
- b) Es sei im Allgemeinen die Ansicht auszusprechen, daß bei der eidg. Infanterie eine bestere Bewassung einzusühren sei. Da jedoch die Anschaffung neuer Gewehre vielleicht für einmal als eine allzugroße Neuerung erscheine, so seien von Seiten der Behörden die neuern Arbeiten, mit besonderer Berücksichtigung des Systems des verbesserten Ordonnanzgewehres Prolazurand zu prüsen, um in dieser Beziehung ze nach dem Ergebniß wenigstens eine transitorische Verbesserung der Infanteriewasse bis zu zenem Zeitpunkte einzusühren, wo eine durchgreisende Aenderung der Gewehre der Infanterie mit größerer Sicherheit vorgenommen werden dürfte.

14. Antrag.

Einführung einer brauchbaren Waffe für die Offiziere der Infanterie, da die bisherige namentlich in ihrer Qualität febr gering ift.

15. Antrag.

Bewaffnung der Trainfoldaten mit dem Schlepp-fabet.

Der Trainfoldat ift zu Pferd figend nach ber jegigen Ausruftung unbewaffnet zu nennen; zudem ift der turge Gabel, den er jest trägt, für den Dienft binderlich.

16. Untrag.

Einführung eines zwedentsprechenden Scitengewebres für die Rompagnic-Bimmerleute.

17. Antrag.

Einführung einer zwedmäßigen Form der Faschinenmester der Sappeurs, da bei der bisherigen Baffe namentlich die Konstruftion der Säge sich nicht als aut bewährte.

Bei den nachfolgenden Anträgen, welche sich auf die Bewassnung der Scharsichüßen beziehen, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß sowohl von Seiten der Kantone als des Bundes diese Wasse mit viel größerer Genauigkeit überwacht werden sollte. Diese Sorgfalt hat sich aber nicht blos auf die erste Anschaffung des Stußers, sondern auch darauf zu erstrecken, daß schon in den Rekrutenkursen darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Stußer nicht durch eigenmächtige Abänderungen zum Felddienst unbrauchbar gemacht werden dürsen; hiefür ist eine genaue sachfundige Inspektion der Wassen bei den Wiederholungskursen die beste Garantie.

Bei neuen Anschaffungen von Stupern läßt das bisberige Reglement den Kantonen die Wahl, die Läufe von Sifen oder Stahl zu beschaffen. Es ift diese Bestimmung des Reglementes weder gut, noch wird durch dieselbe für die Kantone, welche zu ihren Stupern Sifenläuse gebrauchen, in Wirklichkeit eine Ersparniß erzielt. Können die Kantone nicht angehalten werden, nur Stahlläuse für die Stuper zu gebrauchen, so sollte der Bund die Kostendifferenz des Preises zwischen den Sisen und Stahlläusen vergüten.

Ein weiterer Fehler des Reglementes ift die Beftimmung, daß bei neuen Unschaffungen von Stupern
die Differenz des größten und kleinsten Kaltbers drei
Bunkt betragen, während bei den Jägergewehren
dieser Unterschied nur ein Bunkt stark sein darf. und
doch sollten beide Waffen das gleiche Kaliber führen
— um im Nothfall die gleiche Munition verwenden
zu können. — Es braucht diese Thatsache nur genannt
zu werden, um die Unhaltbarkeit dieser reglementarischen Bestimmung ohne weitere Ausführung zu
zeigen — ist bei der einen Basse ein gleichmäßiges
Kaliber möglich, warum sollte dies nicht bei der andern erzielt werden können.

Der eidgen. Stuter ift gewiß eine vortreffliche Baffe, allein er ift es nur dann, wenn eine ungleich größere Sorgfalt auf die Berfertigung der Stutermunition verwendet wird.

Nur wenn die Munttion (Augeln, Fettlappen ze.) genau zum Kaliber des Stupers paßt, fann auf ein gutes Schießresultat gerechnet werden. Bis jest wurde im Allgemeinen viel zu sehr bei der Anschaffung von Stupermunition gespart, und so konnte es vorsommen, daß Schüßenkompagnien unreines, hartes Blei, unbrauchbare Zündkapseln und Fettlappen in den Caissons mit sich führten, wobei dann allerdings die Schießresultate unter der Mittelmäßigkeit blieben.

Die Inspettion der Zeughäuser fann aber solche Uebelstände blos aufdeden, wenn die biefür nothwendige Zeit gestattet wird, wenn die Inspettionsberichte rasch an den Ort ihrer Bestimmung befördert und erledigt werden; überdieß bei der langen Zeit, welche zwischen den einzelnen Inspettionen liegt, eine gehörige Ueberwachung neuer Anschaffungen stattsindet, was hauptsächlich beim Gebrauch der Munition in den Wiederholungstursen möglich wird.

Da es durchaus angemeffen ift, daß der Schüte genau feine Waffe tennt, so follte das in einigen Kantonen übliche Magizinirungssyftem für den Stuter aufgehoben und darauf hingewirft werden, daß der Stuter Eigenthum des Schüten wird.

In diefer Boraussicht muß jest schon für den Abgang der Waffe im Dienste ein Reservevorrath von neuen Stußern in den Zeughäusern angeschafft werden. — Die leste Truppenaussiellung hat endlich gezeigt, wie sehr einzelne Rantone mit der Unschaffung dieser Waffe im Rüchande sind, indem sich Rompagnien vorfanden, welche Stußer von vier ganz verschiedenen Ralibern führten, deren runde und spise Projektilezwischen 16 und 70 Rugeln per Pfund differirten. Es bedarf wohl keines Nachweises, von welch bedenklichen Kolgen eine solch verschiedenartige Bewaffnung im Kriege hätte sein müssen.

18. Antrag.

Obligatorische Unschaffung von Stabllaufen für für die Stuper neuer Ordonnang.

19. Antrag.

Reduttion des Stuper-Kalibers bei neuen Unfchaffungen auf das Kaliber des neuen Zägergewehrs.

20. Antrag.

Das Syftem ber Magazinirung bes Stupers ift aufzuheben. Der Stuper foll Eigenthum der Schuben fein.

21. Untrag.

Sinladung an die Rantone, die Anschaffung der neuen Stuper zu beschleunigen. Beschaffung von entsprechenden Reservevorräthen dieser Waffe in den Zeughäusern.

Die Versammlung war im Allgemeinen der Unsicht, daß zur praktischen Aubrüftung der Truppen für den Dienft, und im Falle des Krieges das schwarze Lederzeug durchgehends vorzuziehen sei. Das weiße Lederzeug bietet bei den verfeinerten Sandfeuerwaffen dem feindlichen Schüpen einen fichern Zielpunkt.

Bei schlechtem Wetter ift das weiße Lederzeug bald burchweicht, wird unanschnlich und beschmußt durch die gelöste Farbe die Kleider. Es fand dagegen die Bersammlung, daß vor einem Beschlusse das schwarze Lederzeug einzuführen noch größere Bersuche bei ganzen Truppenkorps in Beziehung auf Haltbarkeit, zweckmäßigste Art der Unterhalung des schwarzen Lederzeuges ze. gemacht werden sollten.

Es ware dabei auch zu prüfen, inwiefern das jesige weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden fonnte, welche Untersuchung bereits in einem Kanton begonnen hat.

22. Antrag.

Es feien durch die Gidgenoffenschaft bei gangen

Rorps Bersuche mit dem schwarzen Lederzeug anzuordnen. Es seie zu prüfen, inwiefern das jest übliche weiße Lederzeug in schwarzes umgewandelt werden könne.

Die Gewehrriemen feien ichon jest durchweg von braunem Ralbeleder ju fertigen.

Bei ber Aubruftung des einzelnen Mannes war bis jest fast keinerlei Rücksicht auf eine zweckmäßige und reinliche Mitführung der Lebensmittel genommen, so daß schon jest bei kleinern Ausmärschen das mitgeführte Brod und Fleisch in Regen, Staub und Hise fast ungenießbar wurde oder es den Mann ekelte, solche Nahrung zu genießen.

Hierzu fommt, daß es im Falle wirflichen Dienftes als bochft wünschenswerth erscheint, wenn bei den Korps eine doppelte Rocheinrichtung sich vorfindet,

Bunschbar waren ferner, Bestimmungen wie und von wem in den Kompagnien das Kochgeschirr zu tragen ift.

23. Antrag.

Obligatorische Ginführung ber Gamellen für jeden Soldaten.

24. Untrag.

Berfuche zu Einführung der Brodbeutel von Leinwand als perfönliche Ausruftung des Mannes.

25. Antrag.

Unschaffung von Auppeln in den Zeughäusern, das mit die Mannschaft, welche mit den Kompagniczimmerleuten infruirt werden soll, im Felde eine Urt Sandbeil mitführen fann, und so eine größere Unzahl diefer Waffe in den Kompagnien sich vorfinden.

26. Antrag.

Unschaffung zwedmäßiger und ausgerüsteter Division, und Brigadefourgons durch die Sidgenoffenschaft (zwedmäßige Stellung der Bureau Einrichtung und nöthige Sulfsmittel für die Stäbe: Meßapparate für die Genicoffiziere, nothwendige Karten, Schreibmaterialien, Formulare aller Art, je ein Exemplar der nothwendigen Reglemente te.).

27. Antrag.

Der Uniformfract fei bei allen Baffen abzuschaffen und durch eine zweite Nermelweste von gleichem Stoff und Farbe zu ersegen.

28. Antrag.

Durch Reglement fei zu bestimmen, daß alle Eruppen im Felde zwei paar Beinkleider mitführen, wovon auch das zweite Baar von wollenem oder halbwollenem Stoff fein foll.

29. Antrag.

Es fei auf größere Gleichförmigkeit bei der Uniformirung des Stabes zu feben. Der hut durch eine paffende, der jenigen der Truppe entsprechende Ropfbedeckung zu ersetzen. Sbenfo foll die Kopfbedeckung bei den Aerzten der Ambulance und den Korpsärzten anstatt des hutes die Müße fein.

30. Antrag.

Die Rappi der Truppen seien weniger boch und leichter anzusertigen.

31. Antrag.

Die Kamaschen seien höher hinaufgebend angufertigen.

32. Antrag.

Das Reglement habe zu bestimmen, daß bei den Vontonniers und Sappeurs jeder Mann ein paar Stiefel mitführe mit Kamaschen und ein paar Stiefel mitführe

33. Antrag.

Bon den Grads - refp. Dienftzeichen der Offiziere feien abzuschaffen:

- a) Epauletten,
- b) Ringfragen,
- c) Schärpe.

II. Abschnitt.

Befcute und Rriegefuhrwerte.

Bur Bildung der normalen Artilleriebrigaden bedarf es einer Bermehrung von drei ZwölfpfünderBatterien, zu diesem Zwecke sollten die beiden noch
bestehenden Achtpfünderbatterien von Zürich und Luzern umgegossen werden, die Kosten des Umschmelzens und der Erstellung der hiezu nothwendigen
Kriegbfuhrwerfe und Munition wären von der Sidgenossenschaft zu tragen.

34. Antrag.

Aufftellung von drei neuen Zwölfpfünderbatterien. Während alle Artillerien bemüht find, ihre Geschützgattungen und ihr Material zu vereinfachen, besit die Schweiz ausnahmsweise noch fünf verschiedene Arten von Haubigen, mährend dem gerade eine Milizartillerie Grund genug hätte, auf die möglichste Einfachheit ihres Materials und der Munition Anspruch zu machen.

Die üblen Folgen, welche im Gefecht aus Berwechselung von Munition langer oder turzer haubigen entstehen könnten, ift zu einleuchtend, daß sie eines weitern Rommentars bedürfte. Zudem sind die bestehenden furzen haubigen total ungeeignet zum Schießen von Granatfartätschen und ihr Büchsentartätschichuß einzig auf ganz furze Distanz von etwelcher Wirfung.

35. Antrag.

Durchführung des Systems der langen Haubipen. Der Bund soll durch Beitrag beim Umguß ze. eine baldige Umwandlung der furzen Zwölfpfünder-Haubipen in lange Zwölfpfünder-Haubipen bewerfstelligen.

36. Antrag.

Ginführung brauchbarer Artegerafeten.

Wenn die Eidgenoffenschaft mit Recht von den Kantonen eine ftrenge Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verlangt, so sollte fie vorab selbst zum guten Beispiele die ihr aufliegenden Anschaffungen erstellen.

Schon bei der letten Truppenaufitellung war es mit Schwierigkeiten verknüpft für die beiden Divisionsparks, wenn auch nicht alle, doch wenigstens die nothwendigsten zum Park gehörenden Ariegsfuhrwerke zu erhalten. Ein wirklicher Arieg würde die Armee in dieser Beziehung in die bitterste Unannehmlichkeit versett haben.

Stenfo fehlen noch eine große Angahl von Bofitionsgeschüßen, deren Erstellung der Gidgenoffenschaft obliegt.

Bir befigen ju alle dem noch feine Schuftabellen für die in den verschiedenen Zeughäusern vorhandenen Positionsgeschüte.

37. Antrag.

Erftellung der fehlenden Bofitionsgeschüpe, fo wie der Fuhrwerfe in die Divisionsparts. Errichtung von Schuftabellen für die Positionsgeschüpe.

Bei fast allen europäischen Artillerien ift es Regel, daß jede Batterie eine Anzahl Borrathspferde mit sich führt. Dieses System sollte aber bei uns um so mehr eingeführt werden, als die Zahl der getödteten Bespannungs- und Reitpferden bei den verbefferten Schießwaffen der Infanterie nothwendiger Weise zunimmt, und durch die Entsernung der Batterien von ihren Kantonen der Ersah des Abganges an Pferden mit Schwierigkeiten verknüpft ift.

Bei ben von einem Tage auf den andern zusammen gemengten Bespannungen unserer Batterien muß aber außerdem bei einem längern Dienst der Abgang von Pferden viel bedeutender sein, als wie dieß bei den Batterien siehender Heere der Fall ift, es mächst deshalb auch für uns die Gefahr aus Mangel an guter Bespannung, empfindliche Verluste in dem Bestand unserer Batterien zu erleiden.

38. Antrag.

Einführung von 6 Vorrathspferden per Batterie. Trot allen Bemühungen der Offiziere des Genies wollte es dieser Waffe bis jest nicht gelingen, ein Material zu besitzen, welches für unsere Verhältnisse passend ift, die Erstellung solchen Materials, welche aber diesmal von hiezu befähigten Offizieren ber Waffe zu leiten wäre, gehört schon längst zu den unabweislichen Forderungen, wie die großen Flußgebiete unseres Landes und die im Kriege nothwendige Theilung unserer Armee genügend zeigen.

39. Antrag.

a) Für jede der drei Auszügerkompagnien ift eine neue vollfändige Brückenequipage anzuschaffen, bestehend aus zehn schwimmenden Unterlagen (Bontons), vier stehenden Unterlagen (Böcken) nach Birago, zusammen eirea 320' Brückenlänge bildend.

Das erforderliche Material wird verladen auf 19 Bontons- und Baltenwagen, wozu noch tommen.

- 2 Ruftwagen für Wertzeuge und Borrathsmaterial,
- 1 Feldschmiede.
- 22 Fuhrwerfe.
- b) Aus dem vorhandenen Material, das in Zürich, Brugg und Thun fich befindet, find drei Equipagen für die drei Reservefompagnien zu bilden, jede von eirea 310 Fuß Brückenlänge (12 alte Bontons, 4 Böcke).
- o) Das übrig bleibende bleibt Schulmaterial, und bildet mit den allfälligen Ergänzungen die Aus-rüftung der Landwehrkompagnien.
- d) Die Brückenequipagen der Auszügerkompagnien follen mit Trainpferden bespannt werden. Die Trains der Reserve- und Landwehrkompagnien erhalten Requisitionspferde.

40. Antrag.

Der Sappeurfaisson sollte umgeandert, und für eine zwedmäßigere Berpadung der Bertzeuge eingerichtet werden.

Erftellung der galvanischen Minengundapparate.
41. Autrag.

Die Wertzeuge im Sappeurtaisson sowohl wie im Schanzzeugwagen find einer Revision zu unterwerfen, sollen ihrer Gattung nach bester ausgewählt, und auch der Qualität derfelben mehr Aufmertsamfeit geschentt werden.

42. Antrag.

Alle oben bezeichneten, fo wie alle fpatern neuen Anschaffungen von Material für die Genietruppen sollen durch eine ftebende Kommission von Offizieren dieser Baffe beforgt werden.

43. Antrag.

Sammtliche Fourgons, sowie der Sappeurfaisson und der Schanzzeugwagen find mit je 4 Trainpferden zu bespannen.

44. Antrag.

Baldiger Erlaß der Borschriften und Modelle für die Konftruftion und Ausruftung der verschiedenen Ariegsfuhrwerte (Schüpenfaiffon für neue Stuter ic.).

III. Abschuitt.

Munition.

Die Bulverfrage gehört unstreitbar zu den wichtigften Broblemen, welche sich bei den Berbefferungen unfers heerwesens bieten.

Das Kriegspulver der Schweiz ift durchaus. schlecht. Und wer nur einigermaßen in deffen Fabrifation Einsicht hat, oder auch sonst mit deffen Eigenschaften und Wirfungen vertraut ift, fonnte nur mit gerechtester Besorgniß an die furchtbaren Erscheinungen denken, welche bei einem längern Kriege in Beziehung auf die Moral der Truppen und auf die Wirfung unserer Wassen zweiselsohne zu Tage getreten wären.

Man fann mit Recht fragen, was nupen alle Schuftabellen und Schiefversuche, was nupen die Geheimnise der Nafetenfabrifation, was nupen alle Waffenverbefferungen, wenn dem Seere das gute Vulver fehlt.

Alle andern Staaten haben in der Pulverfabritation bedeutende Fortschritte gemacht, die Einrichtung ihrer Pulvermühlen, die Art der Pulverbereitung find befannte Dinge, allein bei und troß aller aufgestellten Kommissionen noch immer nicht eingessührt, weil die hemmenden Sinflusse gegen das bessere Wissen der Kommissionen bisher noch allzumächtig waren, und weil es an der nöchigen Energie fehlte, diese Kardinalfrage des Heeres zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Das eidg. Rriegspulver muß fcblecht fein.

Dieß ergibt fich schon aus folgenden Säpen: Die Bulverfabrifation ift eine Finanzquelle der Eidgenoffenschaft, der Bulverfonsum in der Schweiz hat sich in den letten Jahren verdoppelt. Die durchaus mangelhaften Einrichtungen der Bulvermühlen find die gleichen geblieben, die Zahl der Pulvermühlen hat sich verringert. Alle Pulvermüller follen Kriegs-

pulver nach bestimmter Vorschrift zubereiten, zugleich werden aber die Pulvermüller per Zentner der Bulverlieferung bezahlt und find schließlich bei ihrer Arbeit nicht fontrolirt.

Es genügt demnach nicht, mehr Sorgfalt bei der Bulverfabrikation zu empfehlen, oder eine bestimmte Beitdauer für die einzelnen Momente der Bulverfabrikation zu bestimmen, denn es fehlt schon wegen der großen Entfernung der Bulvermühlen von einander die genaue Kontrolle, es ist im weitern nicht mehr zuläsig, die Kontrolle des Militärpulvers der Bulververwaltung zu überlassen, da diese Berwaltung nur eine finanzielle Bedeutung hat.

Die Eidgenoffenschaft wird erft dann wieder gutes Ariegspulver erhalten, wenn solches felbstftandig, ohne Rudsicht auf die finanzielle Seite der Frage und unter gehöriger Aufsicht fabrigirt werden wird.

45. Antrag.

- a) Anfertigung von gutem Kriegspulver. Bu diefem Zwede follen zwei Pulvermühlen nach gutem Spfteme eingerichtet und zu ausschließlicher Fabrifacion von Militärpulver verwendet werden
- b) Uebernahme des Pulvers, unter Obforge der Militärverwaltung, durch Offiziere, als Kontroleure, die nicht der Pulververwaltung angebören.

Mit der Ginführung der langen Saubigen wurde das Syftem, welches ursprünglich der Konftruftion der Saubigen gu Grunde lag und das fich in dem boben Bogenwurf und der fleinen Anfangsgeschwindigfeit der Granaten harafterifirte, abgeandert.

Es ift daher begreistich, daß bei der größern Anfangsgeschwindigkeit, wodurch von einem willkürlich bewirkten Liegenbleiben der Granaten am Ziele keine Rede mehr sein kann, die Sprengwirkung der Granaten abgenommen hat, da dieselbe in Beziehung auf das mit den Sprengftücken zu erreichende Objekt nicht mehr in gleichem Maße wie früher in unferer Sand liegt.

Durch Einführung des Shrappnellzünders bei den Granaten liegt es nun in unscrer Macht, ein Granatfeuer ju erhalten, das an Birtfamfeit gewiß die Leiftungen der Saubigen bei fremden Artillerien erreichen murde. Bir laffen es für einftweilen dabin gestellt, ob bei diefer Henderung der bei uns gebräuch. liche Granatkartatichengunder, oder ein folcher von anderer Ronftruftion eingeführt werde, wir begeg. nen aber jugleich dem Saupteinmande, der gegen unfern Borichlag gemacht werden fonnte und der diefen Borschlag als für unsere Artillerie ju fompligirt verwirft - benn wenn die Artillerieinftrut. tion bisher im Stande war, unfern Artilleristen das Tempiren der Granatfartatschenzunder ju lebren, fo fann ja die Geschicklichkeit bierin bei der vermehrten Ucbung nur machien.

46. Untrag.

Einführung eines tempirbaren Zünders für alle Granaten.

Mit Berufung auf icon früher Gesagtes stellen wir in Beziehung auf die Munition der Schüpen den

47. Untrag.

- 1) Beffere Ueberwachung der Munition der Schü-Ben durch den Bund, Borfchrift, daß nur vom Bund bezogenes Munitionsmaterial von den Korps mitgeführt werden dürfe.
- 2) Bei Inspettion des Materials der Schützen in den Zeughäusern und bei den Biederholungs-fursen seien neben den gewöhnlichen Inspettoren tourweise Stabsoffiziere der Schützen zu verwenden.

IV. Gitel.

Unterricht und Infpettion.

I. Abidnitt.

llnterricht.

A. Soberes Unterrichtsmefen.

Die Schweiz ift ein Militärstaat. So widersprechend auch dieser Sap bei dem Mangel an stehenden Truppen und dem rein durchgeführten Milizspstem dem mit den Verhältnissen weniger Vertrauten klingen mag, so ist derselbe bei uns viel richtiger angewendet, als bei irgend einem andern Staate.

Schon von der früheften Jugend an wird bei und der Anabe in den Waffen geübt, taum erwachfen, sucht der Jüngling den Dienst und empfängt als Sprenschmuck die Wehr, welche ihn jum Manne stempelt, Jahr aus, Jahr ein bis jum gereiften Mannesalter eilt er jum Militärdienste wie zu einem Feste, und wenn, wie beim letten Aufgebote, die Trommeln den Soldaten in den Arieg rufen, so tann selbst der Greis ihrem Tone nicht widerstehen, auch er ergreift die Wassen und verlangt im gleichen Schritte wie die Jugend zu marschiren.

Wir sind ein Bolt, das das Soldatenhandwerk liebt, der Bund, die Kantone und namentlich der einzelne Mann, verwendet für das Militärwesen jährlich bedeutende Summen, und bringt Opfer aller Art, aber wenn man alle diese Ansgaben bemist und die theils schönen, theils noch mangelhaften Resultate erwägt, welche die Folgen aller dieser Austrengungen sind, so erscheint das Bedauern richtig, daß wir bei allen schönen Erfolgen und Opfern die letten Summen jährlich sparen, welche nothwendig wären, dem Werte seine Krone aufzusehen.

Diefe Krone ift die Bildung folder höhern Stabs, und Eruppenoffiziere, welche je nach ihrer Bermen, dung im Heere den Pflichten ihrer Stellung und der großen Berantwortlichfeit, welche fie mit ihrer Stellung übernahmen, vollfommen gewachsen find.

Das höhere Unterrichtswesen wird bei der von uns angestrebten und hoffentlich erreichbaren Armeecintheitung und der angetragenen Scheidung des eidg. Stabes einen vollfommenen Umschwung erleiden, dessen Inhalt schließlich der sein muß, daß anstatt der bisher für alle Stabsoffiziere gleichmäßig gebotenen militärischen Halbbildung der Thuner Schule die Rommandirenden durch stete Uebung bei den Truppen in Verbindung mit den nothwendig scheinenden militärwissenschaftlichen theoretischen Uebungen zu wirklichen Truppenführern gebildet werden, daß die Offiziere des eigentlichen General-

maffen, jumal wenn der größere Theil der erfteren für beständig im Dienste fichen, fich aller der Biffen. fchaft und aller ber Renntnif und Erfahrung ber Rriegsfunft bemächtigen, welche von den Offizieren bes Quartiermeifterftabes unumgänglich gefordert werden muffen, um der großen Aufgabe gewachfen ju fein, Die der Rrieg an ihre Thatigfeit ftellt. -Daß endlich die Adjutanten die für ihre Wachsamfeit nothwendige militärische Ausbildung befigen.

Es ist eine heilige Gewissenssache für jeden Staat, aber am allermeiften für die Republit, deren Seer nicht ein abgefonderter Theil der Bevolkerung, fondern das Bolf felbst ift, für die möglichste Ausbilbung guter Sübrer ju forgen.

Unfere Antrage in Beziehung auf die Bebung des böhern Unterrichtes fonnen nun nach dem Gefagten jum großen Theile bloß vorläufige Buniche fein, die fich auf die Erfahrung der vergangenen Zeit ftupen, die aber nur jum fleinern Theil fich auf das neue Biel begieben, da die neue Organisation in dieser Begiebung von einer Tragmeite fein wird, welche fich nicht von vorne berein ermeffen läßt, und deren Ginfluß auf das Unterrichtsmesen erft dannzumal mit Gründlich. feit besprochen werden fann, wenn die betreffenden Gefete und Reglemente als durchdachtes Ganges porliegen.

Unfere Unträge beziehen fich theilweise auf die hebung des Unterrichtes felbft, theilweise auf die Unterftütung, welche der Staat materiell den Offigieren des Stabes leiften follte.

Der erfte Untrag bezieht fich auf die Errichtung eines Lehrftuhles der Militärwiffenschaften am eidg. Polytechnifum in Zürich, wir verweisen zu deffen Begründung auf die Gingabe, welche die fcweizerifche Militärgesellschaft den 29. Mai 1854 an die bobe Behörde ju richten die Chre hatte.

Der zweite Antrag, betreffend die Bildung der Infanterie-Instruktoren und der Aufstellung eines eidg. Infanteric-Oberinftruftors, findet feine Begrundung darin, daß der Unterricht unferer Sauptmaffe bis jest auf febr verschiedenartige Beife betrieben murde und die jufällige Bahl von Infanterie-Infruftoren in den Rantonen große Uebelffande bei der Ausbildung der Infanterie mit fich führen fonnte.

Der dritte Antrag rechtfertigt fich durch die Thatfache, daß es Offiziere im eidg. Stabe gibt, welche vicle Jahre hindurch keinen militärischen Unterricht genoffen haben und fonft in feinerlei Dienft berufen murden.

Die Benugung der Wiederholungefurfe der Rantone ju vereinten Uebungen unter Leitung von eidg. Stabboffizieren (Antrag 4) ift ein schon so oft ausgesprochener, selbft bei Berathung der bestehenden Militarorganisation geaußerter Gedante, auf den wir großes Gewicht legen, indem hierdurch dem Stabsoffizier Belegenheit geboten mird, fich mehr als dies bis jest geschab, in der Führung der Truppen, refp. Bermendung der verschiedenen Baffen gu üben.

flabes, fo wie die Generalstabsoffiziere der Spezial- | mehrter Thatigkeit der Stabsoffiziere, beruht der fünfte Antraa.

> Der fechste Antrag ist von hoher Wichtigkeit, weil die Borfchlage und Aufnahmen in den eidg. Stab bei dem Mangel genügender gefeslicher Bestimmungen hierüber mit einer nicht zu rechtfertigenben Leichtigkeit geschaben, ohne daß hiebei die Sähigkeit und Renntniffe des Afpiranten auch nur im gerings ften berücksichtigt worden maren.

> Es muß aber ohne weiters gefordert werden, daß die Offiziere im Generalftab neben der fpeziellen Renntnif der Baffe der Truppe, bei welcher fie früber dienten, wenigstens im Allgemeinen auch die Organisation, Matur und Wirksamkeit der übrigen Baffengattungen fennen.

> In Beziehung auf den fiebenten Antrag ift zu bemerfen, daß fowohl bei den jungeren Genicoffizieren des Stabes als auch bei den Offizieren des Kommisfariatestabes wiederholt die Bemerfung gemacht murde, von welch nachtheiligen Folgen für die Brauchbarfeit ber Offiziere ber Umftand wirft, wenn folche Offiziere, ohne bei der Truppe gedient ju baben, sofort in den eidg. Stab treten. Damit jedoch durch die Borichrift des Antrages Niemand gebindert wird, fich ber Geniemaffe gu widmen, maren Bestimmungen ju treffen, benen gemäß die Benic-Uspiranten der Kantone, welche keine Genietruppen ftellen, ben taftischen Ginheiten diefer Waffe in anbern Kantonen einzuverleiben wären.

> Auch sollte es überhaupt ermöglicht werden, daß sowohl bei den Genietruppen als auch der Kavallerie taugliche Leute aus den Kantonen, welche feine Pontonier und Kavallerie flellen, zu den betreffenden Rompagnien anderer Kantone jugezogen würden, eine Anregung, die bei ber fchwierigen Refrutirung der beiden Baffen fich als nüplich bewähren durfte.

> Die Abhaltung befonderer Unterrichtsfurfe für die Rommissariatsbeamten (Autrag 8) flütt sich auf die Wahrnehmung, daß bei dem ju feltenen Dienfte diefer Offiziere nicht alle ihrer wichtigen Aufgabe gewachsen find.

> In dem Militarbudget der Gidgenoffenschaft figurirt alliährlich eine Summe gur Unterftugung von Offizieren, welche fich nach erhaltener Erlaubniß der Gidgenoffenschaft in fremden Sceren auszubil. den fuchen, diefe Summe ift nun aber vollfommen ungenügend, mabrend es auf ber anderen Seite von großer Wichtigfeit ift, daß namentlich die höhern Offiziere des Stabes die Leiftungen der fremden Seere genau fennen, weghalb auch der neunte Untrag als begründet erscheinen wird. - Eben fo nothwendig erscheint, daß die höhern Offiziere des Sta. bes sowohl die Bodenbeschaffenheit des eigenen Landes, als der angrenzenden Länder genau fennen, es bedarf jur Begründung des 10. Untrages nur der hinmeisung auf die lette Truppenaufftellung. Bei der Möglichkeit, daß der Kriegsschauplag auf fremdem Bebiete fich befunden, hatte die Unkenntnig des Terrains leicht fatale Folgen für die Ariegsführung mit fich bringen fonnen.

Der 11. Antrag rechtfertigt fich mit der Schwie-Auf gleicher Grundlage, dem Streben nach ver- | rigfeit, größere Artilleriemaffen mit Sicherheit gu leiten und dem Umftande, daß jur Erlernung folcher Führung den höhern Offizieren des Artillerieftabes bisber keinerlei Gelegenheit geboten war.

Jede neue Truppenaufftellung lehrt, welche Mühr es fofter, die berittenen Offiziere des Stabes, welche nicht jufallig eigene Reitpferde halten, mit in ben Dienft brauchbaren Bferden ju verfeben; die Pferde werden dann in der Gile, nicht immer mit ber geborigen Umficht, und jedenfalls für bobe Preife angefauft. Allein mas nüten gulett die angeschafften Pferde, wenn ihnen der fichere Retter fehlt! Es ift Daber eine bringende Rothwendigfeit, namentlich jur Bildung ber genugenden Angabl brauchbarer Adjutanten, daß dem Unterrichtszweige des Reitens bei den Offigieren des Stabes mehr Aufmertfamteit augewendet merde, wefhalb der 12. Borfchlag vom Bunde eine Mehrausgabe verlangt, die fich im Falle eines Krieges mit Binfen jurudaahlen murbe. Der lette Antrag endlich beruht bei den großen Opfern der Offiziere des Stabes auf einem Bebote der Gerechtigfeit.

48. Antrag.

Es fei abgesehen von der angenrebten Eintheilung der Offiziere des eidg. Stabes, und der damit nothwendig verbundenen Reorganisation des höhern Unterrichtswesens demselben alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hierbei namentlich auch auf folgende Buntte Rücksicht zu nehmen:

- 1) Errichtung eines Lebrstuhles der Militarwiffenfchaften am etdg. Volptechnifum in Zürich, mit obligatorifcher Berbindlichkeit des Besuches für die Internen der Austalt.
- 2) Bildung der Infruttoren ber Infanterie unter bleibender fefter Leitung, in dem Sinne, daß nur folchen Infruttoren, welche in folcher Schule ein Fähigkeitszeugniß erhalten, die Leitung der Infruktion in den Kantonen anvertraut werden durfe. Aufstellung eines eidgen. Oberinftruktors der Infanterie.
- 3) Errichtung eines regelmäßigen Turnus für bie Offiziere bes Stabes bei'm Befuche ber Centralfchule.
- 4) Benüßung der Wiederholungsfurse in den Kantonen zu vereinten Uebungen unter Leitung von eidg. Stabsossizieren, unter theilweiser Mittragung der Rosten durch die Eidgenoffenschaft. Berwendung der Offiziere des Stabes bei Truppenmärschen zu und von den Sammelpläßen, behufs Benüßung dieser Truppenmärsche zur Instruktion des Stabes.
- 5) Die Wiederholunsfurse des Genies, der Ravallerie und der Scharfschüßen sollen, insofern mehrere Kompagnien vereinigt werden, burch Stabsoffiziere der Waffe fommandirt werden.
- 6) Rommandiren der Offiziere des Generalftabe bis und mit dem Grad der hauptleute zu den Unterrichteturfen der verschiedenen Waffen.
- 7) Bunich, daß die Offiziere des Genies, fo wie die Rommiffariatsbeamten zuerft bei den Truppen gedient haben muffen, bevor diefelben in ben Stab zu treten berechtigt find. Der Gin-

- tritt der erftern follte erft im Grade eines Ober-
- 8) Abbaltung befonderer Unterrichtsturfe für die Kommiffariatsbeamten, in Berbindung mit Reitunterricht.
- 9) Eröffnung eines genügenden Rredites jur Gendung höherer Stabboffiziere zu den Baffenübungen fremder Seere.
- 10) Bethätigung namentlich der höhern Offiziere des Stabes zu Refognoszirung innerhalb und außerhalb der Schweiz.
- 11) Einführung größerer Bereinigung von Artilleriemaffen, unter dem Kommando von Stabsoffizieren der Artilleric.
- 12) Bergütung einer Fourageration für ein gehaltenes Reitpferd an jeden berittenen Offizier des Stabes. Aufftellung von Cautelen, daß der Zweck der Bestimmung: Reiter zu bilden erreichtwerde. Organisation von Reitschulen.
- 13) Aufbebung des Schulfoldes beim Besuche der Centralschule.

B. Truppenunterricht.

In Beziehung auf die Dauer des Refrutenunterrichtes der Scharfschüßen (Antrag 1), begründet fich unfer Antrag einfach durch die Bergleichung der Dauer des Refrutenunterrichtes der Scharfschüßen mit dem der übrigen Waffen (Jäger).

Bei den Genietruppen ift, namentlich mit Beziebung auf die Leistung der Inftrnktionen in den letten Jahren, ein gründlicherer Untericht zu wünschen. Auch der Unterricht der Offiziere der Artillerie, Kavallerie und Schützen sollte in den Rekrutenschulen für dieselben fruchtbringender eingerichtet werden. Die Inftruktion der Kompagniezimmerseute, und der Juzug passender Soldaten zu diesen Instruktionen ist ein durch das Terrain unsers Landes gebotener, gewiß praktischer Wunsch.

Nicht allen Kantonen ift es möglich, die Unterärzte, Frater eventuell Kranfenwärter zum Militärdienste zu bilden; es bedarf biezu größerer Centralanstalten. Im Fernern wäre dann noch der Bunsch auszudrücken, daß durch Uebereinfunft unter den verschiedenen Kantonen ein gemeinsamer Unterricht der Offiziersaspiranten erzielt würde.

In den fleinern Kantonen können die Offiziers- Afpiranten der Jufanterie kaum eine genügende militärische Sildung erhalten; es hat überhaupt das lette Truppenaufgebot gezeigt, daß bei dem gleichen Grade ein allzugroßer Unterschied in dem militärischen Wissen der Offiziere sich findet. Endlich wäre es sehr wünschenswerth, daß der Unterricht der Musikforps durch die Sidgenossenschaftregulirtwürde und daß namentlich bei allen Trompetern der Korps als einziges Instrument die Signalhörner eingeführt würden.

In Bezichung auf die Wiederholungsfurfe der Infanterie erscheint eine Berlängerung derselben, wenigstens für die Mannschaft der jüngern Jahrgänge, in Anbetracht der vielen Dienstzweige, welche bei diesen Uebungen wieder neu erlernt werden sollen, als eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Die gewünschte Ginladung an die Rantone, für

Die genauere Inftruftion der Quartiermeifter, Waffenoffiziere, Baffenunteroffiziere und Büchfenmacher ju forgen, rührt von ber Beobachtung ber, daß bie Infruftion diefer Stellen, für die fich gewöhnlich feine Belegenheit barbietet, faft gang übergangen wird, fo daß eigentliche Fachfurfe hiefur am geeig. netften erscheinen.

Die Frage ber Truppengufammenguge und Lager ift in der Bubliciftif fo viel befprochen worden, daß unfer Antrag feiner weitern Begründung bedarf; ja es tann behauptet werden, daß es feinen bentenden Militar in unferm Beere gibt, welcher nicht von der Ueberzeugung der Rothwendigfeit folcher Uebungen mit vereinigten Baffen durchdrungen mare.

Gin neuer Antrag ift die Grundung einer eidgen. Schiefschule; es findet fich diefes Justitut in den meiften gandern vor. Will man ben Jagern und ber gefammten Infanterie eine verfeinerte, beffere Schieß. maffe geben, so muß durch die Gidgenoffenschaft auch dafür geforgt werden, daß unfere Infanterie ibre Baffe und deren Gebrauch genügend fenne. Gin gleichmäßiger Unterricht darin fann aber nur ftatt. finden, wenn tourweife aus den Rantonen einige Infantericoffiziere und Unteroffiziere jum Befuche der Rormalschießschule tommandirt werden, von des nen dann bas erlernte Biffen in ben Rompagnien verbreitet wird.

49. Antrag.

A. Refrutenunterricht.

1) Erftredung der Unterrichtszeit der Scharfichu-Ben auf die Dauer von 35 Tagen.

2) Gründlicherer Unterricht bei den Genietruppen, mit befonderer Berüchfichtigung der felbftfan. digen Ausbildung der Unteroffiziere.

3) Berbefferung des Unterrichtes bei den Offigies ren und Unteroffizieren der Artillerie, Ravallerie und der Schugen.

4) Inftruftion der Kompagniczimmerleute durch die Sidgenoffenschaft unter Leitung von Benick offizieren, mit jeweiligem Zuzug von einzelnen Leuten der Infantericfompagnien gur Erlernung ber betreffenden Arbeiten.

5) Infruftion der Unterargte, Frater, eventuel Rrantenwärter durch die Gidgenoffenschaft in Spitalern refp. größeren Unftalten.

B. Biederbolungsfurfe.

6) Aenderung der Dauer der Infanterie-Biederbolungefurfe für die erften 6 Jahre, auf 6 Tage für die Cadres und 4 Tage für die Mannschaft jedes Jahr, beziehungsweise der doppelten Zeit alle zwei Jahre. Den Kantonen bleibe überlaffen, nach diefer Zeit eine Erleichterung für: die ältern Jahrgange der Auszüger mit Aus. nahme ber Cabres eintreten zu laffen.

7) Einladung an die Rantone, für genauere Inftruftion der Quartiermeifter, Baffenoffiziere, Waffenunteroffiziere und Büchfenmacher zu for-

8) Ginführung von Eruppengufammengugen refp. Lager in solcher Zeitfolge, daß jeder Goldat des Auszuges wenigstens einmal an einer folchen Uebung Theil nehmen fann.

9) Errichtung einer eibg. Normalschießschule, nas mentlich mit Rücksicht auf die neu einzuführens den Jägergewehre.

II. Abschnitt.

lebermachung und Infpettion.

Mit Bezugnahme auf die oben gegebene furge Begrundung unferer Antrage, betreffend die neue Armeecintheilung und den bobern Unterricht, ftellen wir im Beitern folgenden

50. Untrag.

- 1) Inspettion der Brigaden und Dinifionen durch die fie fommandirenden Offiziere der Generalitat, beziehungsweise die fommandirenden Stabs. offiziere der Spezialwaffen.
- 2) Infpettion der Refrutenschulen durch die Divisionstommandeurs.
- 3) Genauere Beachtung der Rügen, welche infolge ber Inspettionen berichtet werben.

hiebei reihen fich noch folgende Bunsche: daß den fommandirenden Offizieren bei der Brevetirung und dem Avancement der Kompagnicoffiziere ihrer resp. Korps der gehörige Einfluß eingeräumt werde; daß bei der Bestimmung der Zeitdauer der Inspektionen mehr auf die Wichtigkeit der vorliegenden Arbeit Rudficht genommen, auch die Ermächtigung für ieden fommandirenden Oberften gegeben merde, im effettiven Dienft feinen Adjutanten und den Stabs. fefretar jum Dienft aufzubieten, überhaupt die Berechtigung für die infpigirenden Oberften eingeräumt werde, ju den Inspettionen einen Adjutanten beiguzieben.

(Schluß folgt.)

Schweighauser'sche Sortimentsbuchbandlung in Bafel.

Militärwissenschaftliche Neuigkeiter	t.
Mfter, bie Gefechte und Schlachten bei Leipzig guft. 1. Lieferung Fr	. 2. Au-
Dwier, neue Syfteme der Feld-Artillerie- Organisation	10. 70.
Feller, Leitfaben für ben Unterricht im Ter-	3. —
Militär-Enchklopadie allgemeine. 1. Lieferung, (wird vollftändig in 36	8 .
his 40 Lieferungen)	1. 35.
33., Anleitung zur Refognoszirung bes Terrains. 2. Auflage	8. —
— Tattif ber Infanterie und Raballerie. 3. Auflage	7. —
Ruftow, ber Rrieg und feine Mittel. Boll- ftanbig erschienen	13. 35.
Schwarda, Felobefestigungsfunft. 1. Thl.	14. —
Chmonl, ber Feldzug ber Bagern von 1806-7 in Schleffen und Bolen	12. 90.
Ecuberg, Sandbuch der Artilleriewiffen-	15. 05.
fchaft. Mit Utlas. Ochwint, bie Unfangegrunde ber Befefti-	10. 00.
gungefunft. 2. Auft.	12. —
Science de l'Etat-Major Général par J. de H. Ueber bie Bergangenheit und Bufunft ber	6. 05.
Artillerie vom Raifer Mapoleon III.	
Borlefungen über Kriegsgefchichte von 3.	

v. S. 2 Theile

23, 25.